



Entschuldigungsheft

Jeder Schüler/jede Schülerin führt ein von der Schule abgestempeltes Entschuldigungsheft. Für die Aufbewahrung während des Schuljahres ist er/sie selbst verantwortlich. Kann er/sie das Heft im Streitfall nicht vorlegen, gelten Fehlzeiten als unentschuldig. Tutoren und Klassenlehrer nehmen regelmäßig in das Heft Einsicht. Insbesondere ist es ihnen zu den Zeugnisterminen einzureichen. Für die Führung des Heftes gelten folgende Regeln:

- **Kurzfristige Krankheiten (1-2 Tage):**
Entschuldigung wird im Heft eingetragen durch Eltern/volljährige Schüler/innen, evtl. ärztliches Attest einkleben.
Für die Oberstufe:
Beim Fehlen in einer Klausur; Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.
- **Längere Erkrankungen:**
Schule spätestens am 3. Tag informieren, z.B. telefonisch und Entschuldigung für den Zeitraum ins Heft eintragen, evtl. ärztliches Attest einkleben.
- **Beurlaubungen:**
Sind rechtzeitig zu beantragen (1 Tag Klassenlehrer, mehr als 1 Tag bzw. am Ferienrand Frau Stäblein-Fischer).
Klassenlehrer/in vermerkt Beurlaubung im Heft.
- **Erkrankung während des Unterrichts:**
Die beurlaubende Lehrkraft trägt einen Vermerk ins Heft ein. Dieser ist von den Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen.
- **Sportbefreiung durch ärztliches Attest:**
Muss rechtzeitig im Voraus erfolgen; entbindet nicht von der Anwesenheitspflicht.
Das Attest ist ins Heft einzukleben.

Alle Entschuldigungen usw. gelten nur, wenn sie unmittelbar nach Rückkehr in die Schule dem/der Klassenlehrer/in zum Abzeichnen vorgelegt werden (Kl. 5-11); in den Jahrgängen 12 und 13 ist die Entschuldigung jeder Lehrkraft, bei der Unterricht versäumt wurde, in der nächstmöglichen Stunde vorzulegen.

Entschuldigungen, die nicht unmittelbar nach Rückkehr vorgelegt worden sind, werden von der Schule nicht anerkannt. Entsprechende Fehlzeiten gelten als unentschuldig. Ebenso sind Sportbefreiungen unmittelbar bei Bekanntwerden der Beeinträchtigung abzeichnen zu lassen, und zusätzlich dem Jahrgangskoordinator vorzulegen. Nachträgliche pauschale Atteste können nicht anerkannt werden.

Bei Vorliegen übertragbarer Krankheiten ist umgehende Meldung erforderlich. Wiederbesuch der Schule ist in diesen Fällen nur mit ärztlicher Bescheinigung möglich.

Rotenburg (Wümme), den 01.08.2020

gez. I. Rehder, OStD'

✂-----

Name des Schülers / der Schülerin: _____

Klasse: _____

Von den Entschuldigungsregeln des Ratsgymnasiums habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r